



Subventionsordnung 2013

Beschluss des Gemeinderates vom 29. Oktober 2013 (geändert durch Beschluss vom 23. Juni 2015 und 14.07.2016), mit dem Richtlinien für die Gewährung von Subventionen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, in der Folge Landeshauptstadt genannt, gegeben werden:

§ 1

Grundsätzliches

Diese Subventionsordnung regelt die Grundsätze und Erfordernisse für die Gewährung von Subventionen.

Eine Subvention im Sinne dieser Subventionsordnung ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Landeshauptstadt als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks aus ihren Mitteln gewährt, ohne dafür eine direkte Gegenleistung oder ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten.

Die Subvention kann in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung (z.B. unentgeltliche Bereitstellung von Material, Maschinen, Geräten, Liegenschaften oder Veranstaltungsräumen oder die Beistellung von Personal) erfolgen. Die Übernahme von Rechnungen ist unzulässig.

Bestehende darüberhinausgehende Vereinbarungen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Auf die Gewährung oder Auszahlung einer Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

Die Beantragung von Geldsubventionen kann nur bei vorhandener Bedeckung im Haushalt unter Angabe der entsprechenden Voranschlagsstelle und dem angebrachten Prüfvermerk „Haushaltsmittel vorhanden“ erfolgen.

Keine Subventionen sind die Vergabe von Preisen, Auszeichnungen, Stipendien, Auslandsaufenthalten, Auslobungen, Prekarien und ähnliches mehr.

§ 2

Förderungsziel und Geltungsbereich

Zur Förderung gemeinnütziger, kultureller, geistiger, sozialer, volksgesundheitlicher, wirtschaftlicher, ökologischer oder sportlicher Angelegenheiten, die nicht von der Landeshauptstadt besorgt werden, aber im Interesse der Landeshauptstadt gelegen sind, können Subventionen gewährt werden.

Vom Geltungsbereich dieser Subventionsordnung sind ausgenommen:

- a.) Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
- b.) Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbereich dieser Richtlinie eingegangen wurden.



§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

Eine Subvention kann nur über Ansuchen gewährt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Landeshauptstadt angebotene Subventionsformular (E-Formular) zu verwenden, welches ausschließlich digital einzubringen ist.

In das Subventionsformular ist folgende Formulierung aufzunehmen:

„Der Subventionswerber/die Subventionswerberin erklärt seine/ihre ausdrückliche Zustimmung, dass mit der Annahme des Förderungsbetrages bzw. der Sachsubvention in Anwendung und Einhaltung der bezughabenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Subventionsempfänger/die Subventionsempfängerin, der Verwendungszweck und die Höhe der bewilligten Subvention im Subventionsbericht und im Internet und ähnlichem veröffentlicht werden dürfen.“

In den Pflichtfeldern sind darüber hinaus die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens wesentlichen Angaben zu machen, wie insbesondere

- a.) Förderungszweck
- b.) Finanzplan (Eigenmittel, Fremdmittel)
- c.) Weitere Subventionsansuchen (ob und von welchem Subventionsgeber und in welcher Höhe der Subventionswerber sonst noch Förderungsmittel erhalten hat oder zu beantragen beabsichtigt).

Mit der Unterfertigung des Ansuchens verpflichtet sich der Subventionswerber/die Subventionswerberin auch, diese Subventionsordnung sowie allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen anzuerkennen und einzuhalten und über Aufforderung alle zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls im Original vorzulegen.

§ 4

Zeitlicher Befristung

Vereinbarungen über mehrjährige Gewährung von Subventionen sind grundsätzlich maximal für die Restdauer der jeweils laufenden Gemeinderatsperiode zulässig.

Die Genehmigung zeitlich über eine Gemeinderatsperiode hinausreichender Subventionen darf 3 Jahre nicht überschreiten und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 5

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Beantragung einer Subvention richtet sich nach den Bestimmungen des Klagenfurter Stadtrechtes, der Geschäftsverteilung des Stadtsenates bzw. dem jeweiligen Voranschlag.



Subventionsanträge sollten tunlichst im zuständigen Ausschuss vorberaten werden. Sollte die Vorberatung aus zeitlichen Gründen nicht erfolgen, ist jedenfalls im nächsten Ausschuss durch den Referenten darüber zu berichten.

Im standardisierten Subventionsantrag ist von der Fachabteilung insbesondere folgendes im Vorlagebericht anzuführen:

- Stellungnahme zur Förderungswürdigkeit des Vorhabens und
- Auflistung der gewährten Subvention an den Subventionswerber /die Subventionswerberin (Entscheidungsgrundlage Stadtsenat)
-

Die Zuweisung der elektronisch eingelangten Subventionsansuchen erfolgt nach den oben angeführten Bestimmungen durch die „Zentrale Subventionserfassung“.

§ 6

Sachsubvention

Bei Sachsubventionen (z.B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Liegenschaften oder Veranstaltungsräumen, die Beistellung von Personal) ist vom Subventionswerber/von der Subventionswerberin ein Selbstbehalt in der Höhe von mindestens 50 % des kalkulatorischen Geldwertes der Sachsubvention zu bezahlen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtsenat über Antrag des sachlich zuständigen Referates, sofern eine finanzielle Bedeckung gegeben ist, über gesondertes Ansuchen des Subventionswerbers eine Kostenreduktion in Form einer Geldsubvention beschließen. Der Wert der Geldsubvention und die Voranschlagsstelle, zu deren Lasten die Leistung erfolgt, sind im Antrag anzugeben.

Sachsubventionen bis zu einem Wert von € 500,-- netto können im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligt werden und sind dem Stadtsenat nachträglich quartalsmäßig zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Pflichten des Subventionsempfängers/der Subventionsempfängerin

Der Subventionsempfänger/die Subventionsempfängerin hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den eventuell erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.

Der Subventionswerber/die Subventionswerberin hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Landeshauptstadt vorgesehenen Form zu erbringen. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:



- a.) Vorlage der Originalrechnung samt Bankbelegen und/oder
- b.) Vorlage einer detaillierten Einnahmen-/Ausgabenrechnung und/oder
- c.) Offenlegung der Vermögensverhältnisse und/oder
- d.) Vorlage des entsprechenden Jahresabschlusses.

§ 8

Ausschluss der Subventionsgewährung

Die Landeshauptstadt vergibt mit Ausnahme von aufrechten Partnerschaften keine Subventionen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Rechtsträger und ihre Gesellschaften und Unternehmungen. Subventionen an oben angeführte Subventionswerber/Subventionswerberinnen können nur in gesondert geprüften Einzelfällen, sofern sie im besonderen Interesse der Stadt gelegen sind, gewährt werden.

Weiters ist die Gewährung einer Subvention ausgeschlossen, wenn

- a.) sich der Subventionswerber/die Subventionswerberin in einem Insolvenzverfahren befindet, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen wurde;
- b.) an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder den fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin berechtigte Zweifel bestehen;
- c.) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Subvention maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird oder wissentlich unrichtige Auskünfte erteilt werden;
- d.) der Subventionszweck bzw. das Förderungsziel offensichtlich nicht erreicht werden kann.

§ 9

Gegenverrechnung offener Forderungen

Vor der Auszahlung sind allfällige offene Verbindlichkeiten des Subventionswerbers/der Subventionswerberin gegenüber der Landeshauptstadt von der Abteilung Rechnungswesen festzustellen und gegenzurechnen.

§ 10

Widerruf und Rückforderung der Subvention

Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen und zurückzufordern, wenn

- a.) im Subventionsansuchen wissentlich falsche Angaben gemacht wurden;
- b.) die Subvention widmungswidrig verwendet wurde;



- c.) der Verwendungsnachweis trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erbracht wurde;
- d.) die bei der Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

§ 11

Subventionsbericht

Zugleich mit dem Rechnungsabschluss ist jährlich ein Subventionsbericht zu erstellen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Subventionsbericht hat insbesondere folgendes zu enthalten:

- a.) Subventionsempfänger/Subventionsempfängerin
- b.) Förderungszweck
- c.) Subventionshöhe
- d.) Beschlussdatum (Stadtsenats- oder Gemeinderatsbeschluss)
- e.) Bei quartalsmäßiger Berichterstattung über gewährte Subventionen (Wert unter € 500,--)
Anführung des Berichtsdatums (Stadtsenat)

§ 12

Durchführungsbestimmungen

Der organisatorische Durchführungsprozess wird durch Dienstanweisung der Magistratsdirektion geregelt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2016 in Kraft.